Erklärung.

[354]Alhier erbt Galle der enickhl seinen ehnl Albrecht und schliesst Eberhard, seinen urehnl, und Agnes, seine urahnl, wie auch Anna und Vicenz aus, ohngeacht sie in aufsteigender und zwerch linie denen verstorbenen näher gefreundt, dieweil in allweg die erben absteigender linie alle so dem verstorbenen in aufsteigender oder beseitlicher linie verwandt seynd, ausschliessen.

Von unehelichen und legitimirten oder geehlichten kindern und derselben erbgerechtigkeit.

Wiewohl gemeine ehelichung, so durch päpstliche und kayserl[*ichen*] oder andere rescript beschicht, durch selbige väterlicher erbschaft fähig gemacht werden, so wollen wir danach setzen auch und ordnen hiemit, daß sowohl geehlichte als unehliche kinder, so ausserhalb des ehestands erzeiget werden, es seyen gleich andere ehliche kinder verhanden oder [355]nicht, von alle väterl[*icher*] und mütterlicher erbschaft ausgeschlossen seyn sollen, allein der fall ausgenohmen, wan solch unehlich gebohrene kinder mit vermählung und bestätung der heil[*igen*] ehe gegen ihrer mutter verehliget werden, als dan wollen wür, daß sie in allen erbgerechtigkeiten andern gleich anfängl[*ich*] ehlich gebohrnen kindern gleich seyen.

Von erbschaften in aufsteigender linie

Erster fahl.

Wie vater und mutter zugleich oder deren ehnl allein ihr kinder erben.

So es sich den zutruge, das die kinder vor den eltern absturben, und die abgestorbene persohn keine eheliche kinder oder kindts kinder, auch keine geschwisterige oder deren selben kinder verliesse, so ordnen und wollen wür, daß alsdan [356]vater und mutter mit ein ander, oder welches unter ihnen im leben, das verstorbene kind erben, und all andere, die weither in aufsteigender oder zwerch linie verwandt, ausschliessen sollen. Es seye dan sach, daß das verstorbene kindt etwas von seinem vater oder mutter, ehnl oder ahnl oder noch weithers in aufsteigender linien ererbt hätte, so soll alsdan solch guth nit dem vater oder mutter, sondern dem nächsten bluths verwandten, dannnacher das guth kommet, zufallen.

Exempl.

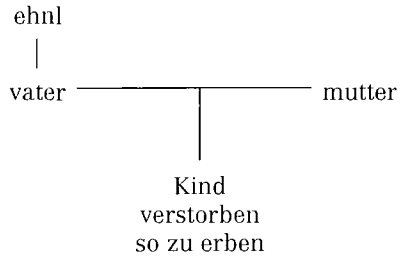

[357]Erklärung

Alhier nehmen vater und mutter des verstorbenen kindts erbschaft allein und schliessen den ehnl aus, es wäre dan sach, daß dise verstorbene kindt etwas zu voran wo den einen theil vater oder mutter, so verstorben wäre, von ehnl oder ahnl oder noch weithers in aufsteigender linie als vorstehet, ererbt hätten; alsdan soll des selbige erbguth an des verstorbenen nächsten erben fallen, woher das guth nembl[*ich*] kommen ist.

Der andere fahl.

Wann ein kindt und ahnl erben sollen.

Wann aber vater und mutter nit im leben, so erben alsdan ehnl und ahnl allein, so fern der verstorbene keine geschwisterige oder geschwisterig kinder noch im leben verlassen hätte.

349) fol. 8r.

350) fol. 8v.

351) fol. 9r.

352) fol. 9v.

353) fol. 10r.

353a) Von anderer Hand geschrieben.

354) fol. 10v.

355) fol. 11r.

356) fol. 11v.

357) fol. 12r.